



## Briefing III zum Stand der Trilogverhandlungen zur EU-Öko-Verordnung Martin Häusling

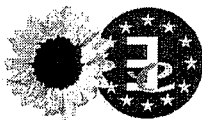
Die Trilog-Verhandlungen begannen Ende 2015 mit der luxemburgischen Ratspräsidentschaft und konnten unter niederländischem Ratsvorsitz (1.1.2016 – 30.6.2016) ein ganzes Stück weiter gebracht werden, leider hatte aber die niederländische Präsidentschaft das Kapitel der spezifischen Produktionsregeln komplett ausgeklammert, was nun einen wesentlichen Teil der Verhandlungen mit der slowakischen Präsidentschaft ausmacht.

Das Dossier der Öko-Verordnung deckt inhaltlich nicht nur die Produktion, sondern auch Importe oder die Kontrollen ab und ist technisch anspruchsvoll und komplex und wird die Verordnungen 834/2007 sowie die implementierenden Verordnungen zur ökologischen Produktion ersetzen, entsprechend den hohen Anforderungen und Erwartungen, die an den ökologischen Landbau und die Vermarktung und Kennzeichnung seiner Produkte gestellt werden. Das bedeutet aber auch, dass es viele technische Details zu klären gibt.

Nach der Sommerpause haben wir den Rhythmus der Arbeitssitzungen mit der Slowakischen Präsidentschaft intensiviert und uns auf den bisher schwierigsten Teil der Verhandlungen konzentriert, den Block 3, mit spezifischen Produktionsregeln.

Im 10. Trilog in Brüssel am 28.9.2016 ging es um die Struktur des Rechtsaktes, also welche Dinge im Basisrechtsakt stehen, welche im Anhang und mit welchem strukturellen Prozess diese geändert werden können (Info: Delegierte oder Durchführungs- Rechtsakte).

Im Trilog vom 18.10.2016 hat der Rat zu unseren detaillierten Vorschlägen zu spezifischen Produktionsregeln Stellung bezogen. Dafür hatte er zuvor auch Sitzungen der Arbeitsgruppen im Rat organisiert. Wir haben mit Unterstützung der Kommission eine neue Struktur erarbeiten können, die soweit möglich auf Mitentscheidung und Basisrechtsakten beruht und nur dort delegierte Rechtsakte vorsieht, wo eindeutig größere Flexibilität zur Anpassung der Verordnung an die Entwicklung des Sektors notwendig erscheint. Diese Struktur wird nun in den Artikeln 10, 11 und 12 sichtbar, den Produktionsregeln für Pflanzen, Tiere und die Aquakultur.



16.11.2016

In diesen beiden Trilogien haben wir also erheblichen Fortschritt erreichen können, dank einer sehr konstruktiven Haltung der Präsidentschaft, aber auch dank großer Bemühungen der Kommission, in den wesentlichen noch ausstehenden Punkten voranzukommen.

## „Phasing- out“ und Ausnahmen

Einigkeit gibt es zwischen den Institutionen über die Notwendigkeit noch bestehende Ausnahmeregelungen über ein geordnetes Verfahren auslaufen zu lassen, das so genannte „phasing-out“. Die Kommission hatte sich ursprünglich für feste Enddaten ausgesprochen, während das Parlament ein etwas dynamischeres Szenario für den Ausstieg anvisiert. Es gibt bisher noch zahlreiche Ausnahmetatbestände bei der Nutzung von nicht biologischen Saatgut, Tieren, Fischen, aber auch beim Futter, bei medizinischen Behandlungen etc. Grund dafür ist, dass es noch sehr wenig Pflanzen-, Tier- und Aquakultur-Material auf dem Markt gibt, das wirklich für die biologische Erzeugung gezüchtet und vermehrt worden ist. Das liegt zum einen daran, dass sehr lange erlaubt war konventionelles Material ausnahmsweise zu nutzen, zum anderen aber auch, dass dieses Material, zum Beispiel Saatgut, für die Registrierung und Marktzulassung Bedingungen erfüllen muss, die den Anforderungen des biologischen Anbaus nicht entsprechen beziehungsweise sogar widersprechen.

Hier hoffen wir mit einem Vorschlag zu einer Verbesserung der Datenbasis über die Verfügbarkeit von biologischen Material als Grundlage für die Festlegung eines endgültigen Auslaufens einer gemeinsamen Lösung nahe zu kommen. Der Rat berät hier noch.

## Bodengebundene Erzeugung

Einigen müssen wir uns noch bei den Produktionsregeln über das im biologischen Anbau verankerte Prinzip, welches das parlamentarische Mandat als bodengebundene Pflanzenerzeugung „soil bound plant production“ definiert hat. Die Problematik der biologischen Erzeugung in Gewächshäusern ist uns allen bekannt, besonders im Hinblick auf den Schädlingsdruck und die Bodengesundheit.

Der Anbau, vor allem von Gemüse unter Glas, ist wirtschaftlich interessant und hat sich in vielen Regionen der EU stark entwickelt. Das Prinzip des biologischen



16.11.2016

Anbaus besagt aber, dass Pflanzen in lebendigem Boden wachsen und sich langsam lösliche Nährstoffe auch aus diesem Boden nutzbar machen müssen.

Einig sind wir uns soweit mit Rat und Kommission, dass die Erzeugung auf Nährlösungen für den biologischen Anbau grundsätzlich ausgeschlossen wird. Nicht einig sind wir uns darüber, ob die Erzeugung in Boden unabhängigen Behältern zulässig ist.

## Tierhaltung

Was die Tierhaltung betrifft, so haben wir auch hier große Fortschritte gemacht. Das betrifft vor allem die weitgehende Einigung über Tierhaltung, Futter und Umstellungsregeln. Es bleiben hier natürlich noch Details zu bearbeiten, beispielsweise beim Tierschutz die Bedingungen für Anbinde-Haltung und für die Weidehaltung auf kommunalem Land.

Im Folgenden die Punkte, an denen noch Arbeit erforderlich ist, um mit der slowakischen Präsidentschaft eine politische Einigung zu erzielen:

1. Wir müssen eine gemeinsame Lösung in der Frage des schrittweisen und dynamischen Auslaufens der Ausnahmeregelungen finden. Hierzu gehören eine funktionierende Datenbasis über das dem Markt zugängliche Pflanzen-, Tier- und Aquakulturmateriale und eine gesetzliche Regelung, die es möglich macht, dass dieses Material gezüchtet wird und dem Markt auch zugänglich ist.

2. Wir müssen uns einigen über die verbleibenden strittigen Punkte in den generellen Produktionsregeln, welches die bodengebundene Pflanzenerzeugung in Gewächshäusern und Zugang zu biologischen Pflanzen- und Tiermaterial sind, aber auch die Frage der Verbesserung der Umweltbilanz der Unternehmen und des Tierschutzes.

3. Wichtig sind auch die noch verbleibenden Fragen der Struktur. Der Rat wünscht sich deutlich mehr Durchführungsrechtsakte, das ist sein gutes Recht. Aber wir sollten auch hier darauf achten, was zum Gerüst der Verordnung gehört und zwischen den Gesetzgebern entsprechend im Basisrechtsakt festgehalten werden kann, und was andererseits der Flexibilität bedarf und nur über delegierte Rechtsakte flexibel über die Zeit verändert werden kann und somit in die Hände der Kommission und des Parlament gehört. Selbstverständlich ist auch

# Martin Häusling, MEP



Die Grünen | Europäische Freie Allianz  
im Europäischen Parlament

16.11.2016

den Ausschüssen des Rates ein wichtiger Teil der Verordnung anzuvertrauen, wenn es um wirklich sehr spezifische Regeln geht.

4. Ein nach wie vor umstrittener Punkt, der für die Kommission von Anfang an sehr wichtig war: die Frage wie die Kontamination mit Pestiziden vermieden werden kann, und wie in der Praxis unterschieden werden soll, wann es sich dabei um bewussten Betrug und wann um unvermeidbare unabsichtliche Kontaminierung handelt. Wir sind mit der niederländischen Präsidentschaft ein großes Stück weitergekommen, indem wir uns auf einen Text geeinigt haben, der das Vorsorgeprinzip anwendet und die Unternehmen verpflichtet alles zu unternehmen, um die Regeln der Verordnung nicht zu verletzen. Die Kommission ist aber der Auffassung, dass diese Vereinbarung noch nicht ausreichend ist, und präzisiert werden müsse. Wir werden neue Vorschläge der Kommission genau prüfen, sobald sie vorliegen. Wichtig ist uns zu betonen, dass Rat und Parlament in dieser Frage der Meinung sind, dass den Erzeugern, die wirklich schon eine Menge an Regeln zu beachten haben, nicht unnötig Belastungen und Risiken aufgebürdet werden sollten, die sie nicht selbst zu verantworten haben.

Der nächste Trilog findet am 30.11.2016 statt.

Vorhergehende Briefings können [hier](#) nachgelesen werden.



---

## **Briefing II zum Stand der Trilogverhandlungen zur EU-Öko-Verordnung**

### **vor dem Wechsel zur Slowakischen EU-Ratspräsidentschaft Martin Häusling**

Die Trilog-Verhandlungen begannen Ende 2015 mit der luxemburgischen Ratspräsidentschaft und konnten unter niederländischem Ratsvorsitz (1.1.2016 – 30.6.2016) ein ganzes Stück weiter gebracht werden, obwohl durch den Terroranschlag in Brüssel im März der Terminkalender für die Trilogie durcheinander geraten war.

Das Dossier der Öko-Verordnung ist inhaltlich und technisch sehr anspruchsvoll und komplex. Das entspricht den hohen Anforderungen und Erwartungen, die an den ökologischen Landbau und die Vermarktung und Kennzeichnung seiner Produkte gestellt werden. Das bedeutet aber auch, dass es viele technische Details zu klären gibt, was seine Zeit braucht. Die Kommission hat die ihr obliegende vermittelnde und unterstützende Rolle dabei leider nicht immer den Erwartungen entsprechend erfüllt, was den Prozess unnötig verlängert hat.

### **Bisher verhandelte Punkte und Einigungen**

#### **Geltungsbereich, Ziele und Definitionen**

Hier gibt es weitgehend Einigkeit. Das Mandat des Europäischen Parlaments (EP)<sup>1</sup> wurde weitestgehend übernommen. Offene Fragen gibt es noch bei der Einbeziehung von Catering in die Öko-Verordnung und zur Beibehaltung des Prinzips der bodenbasierten Produktion. Das Parlament möchte beides.

#### **Allgemeine Produktionsregeln**

Auch hier gab es eine Einigung in Richtung des EP. Gemischte Betriebe wird es weiterhin geben, das wollten Parlament und Rat, allerdings nur mit eindeutig getrennten Produktbereichen. Eine noch offene Frage ist die Einführung von Umweltmanagementsystemen.

---

<sup>1</sup> [Bericht des Parlaments](#)



05.07.2016

## **Spezifische Produktionsregeln**

Uneinigkeit gibt es vor allem über die Struktur dieses Bereichs. Zum Beispiel darüber, bestimmte Regeln aus dem Anhang in die Verordnung zu überführen. Die Kommission will diese durch Delegierte Rechtsakte bestimmen, der Rat mit Hilfe von Durchführungsrechtsakten<sup>2</sup>, das Parlament bevorzugt die Definition in der Verordnung selbst.

## **Transport, Verpackung und Kennzeichnung**

Dieser Abschnitt wurde noch nicht verhandelt. Er enthält aber keine wesentlichen Differenzen zwischen Parlament und Rat.

## **Vorsorgeprinzip und die Anwesenheit von nicht autorisierten Substanzen**

Der ursprüngliche Artikel 20 des Vorschlags der Kommission, d.h. die Aberkennung der Zertifizierung bei der Anwesenheit nicht autorisierter Substanzen wird sowohl vom EP als auch vom Rat abgelehnt. Die Kommission weiß, dass der Biosektor den Einträgen der konventionellen Landwirtschaft und anderer Chemikalien über die Umwelt ausgesetzt ist, will aber dennoch mit immer wiederkehrenden unterschiedlichen Ansätzen, Grenzwerte einführen. Dieser Bereich ist der kontroverseste in den Verhandlungen.

Das EP verfolgt einen komplett anderen Ansatz, nämlich den der Vorsorgemaßnahmen (s. auch Artikel 20a im Parlamentsbericht). Die Mitgliedstaaten sollen Schutzmaßnahmen installieren, um Ökobetriebe vor Fremdeinträgen zu schützen.

Über die grundsätzlich unterschiedliche Behandlung von beabsichtigten und unbeabsichtigten Verunreinigungen konnte allerdings inzwischen Einigkeit erreicht werden.

Erschwert werden die Verhandlungen dieses Bereiches durch Medien-Kampagnen von Öko-Gruppen und Verbänden in Frankreich und Belgien, die sich massiv für Grenzwerte aussprechen (Belgien hat solche Grenzwerte bereits) und damit auch die an den Verhandlungen teilnehmenden Abgeordneten unter Druck setzen. Der Europäische Dachverband des ökologischen Landbaus, IFOAM-EU, und die deutschen Öko-Verbände sind gegen die Einführung von Grenzwerten.

---

<sup>2</sup> Erklärung Rechtsakte EU



05.07.2016

## **Importregeln**

Hier wurde ein Kompromiss ausgehandelt. Grundsätzlich wird das Prinzip der flexiblen Äquivalenz durch das Prinzip der Konformität ersetzt.<sup>3</sup> Es wird allerdings eine Übergangszeit von 5 Jahren geben in denen die aktuellen Regeln noch gelten und über diese hinaus Verlängerungsmöglichkeiten für Ausnahmefälle und Sonderregeln für spezifische Produkte.

## **Kontrollen und Zertifizierung**

Der Agrarausschuss konnte sich letztlich gegenüber der parlamentarischen Verhandlungsführerin des zeitgleich stattfindenden Trilogs zu Lebensmittelkontrollen durchsetzen und den Verbleib der Ökokontrollen in der EU-Ökoverordnung sichern. In der Horizontalen Lebensmittelkontrollverordnung wird in Artikel 23 dafür ein Verweis auf die Ökoverordnung eingefügt. Die jährliche Kontrolle der Betriebe bleibt bestehen.

## **Ausblick auf die slowakische Ratspräsidentschaft**

Vom 1.7.2016 bis 31.12.2016 hat die Slowakei den EU-Ratsvorsitz, danach für 6 Monate Malta.

Die slowakische Präsidentschaft wird zunächst mit den Mitgliedstaaten zu klären haben, ob sie u.a. mehr Spielraum in den Verhandlungen zu den spezifischen Produktionsregeln bekommt, bevor in den nächsten Trilog eingestiegen werden kann.

---

<sup>3</sup> Konformität bedeutet vollständige Übereinstimmung mit dem EU-Bio Recht.

Äquivalenz (Gleichwertigkeit) bedeutet Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und Prinzipien des EU-Bio-Rechts, jedoch mögliche Abweichungen in technischen Details. Aktuell gibt es über 60 Sonderregelungen.



---

**Briefing zum Stand der Trilogverhandlungen zur**

**EU-Öko-Verordnung  
Martin Häusling**

Bis zum 3. Trilog am 28.1.2016 wurden allgemeine Verfahrensregeln sowie der Geltungsbereich der Ökoverordnung und Importkontrollen behandelt.

Beim 4. Trilog zur Revision der EU-Öko-Verordnung am 29. Februar behandelten Rat und Parlament den Themenbereich

- "Handel" d.h. die Artikel 27-31 sowie 41 und 42
- sowie die Artikel zu den allgemeinen Produktionsregeln 7-9.

Der Schwerpunkt der Verhandlungen lag dabei nochmals auf dem Bereich der Importe. Alle drei Institutionen vertraten die Auffassung, dass wir in Drittstaaten, in denen keine von der EU anerkannte Öko-Gesetzgebung oder keine Kontrollbehörden vorhanden ist, von den sogenannten flexiblen Äquivalenz wegkommen wollen.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, zu einem System der Konformität überzugehen, was bedeutet, dass diese Länder quasi die EU-Standards einhalten müssen.

Sowohl Parlament als auch Rat sind der Ansicht, dass zwar Vereinheitlichung wichtig ist, aber auch zukünftig lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen. Dem Parlament war wichtig, dass bei der Anwendung von Produkten und Substanzen insbesondere klimatische Gegebenheiten oder auch lokale Bedingungen berücksichtigt werden müssen. Hier konnte de facto eine Einigung mit dem Rat erzielt werden.

Einig waren sich Rat und Parlament außerdem, dass Gemischtbetriebe (bio und konventionell) in klar getrennte Bereiche aufgeteilt werden müssen.

Trilog 5 konnte wegen der Terroranschläge in Brüssel im April nicht stattfinden und findet daher am 20.4. statt. Weitere 5 sind bis Ende Juni vorgesehen.





---

**Briefing zur Abstimmung des legislativen Berichts  
zur Reform der EU-Öko-Verordnung  
Martin Häusling**

20.10.2015

**Zum Prozedere:**

Am 13. Oktober 2015 wurde der legislative Bericht zur Reform der Öko-Verordnung im Agrarausschuss verabschiedet. In den verabschiedeten Bericht fließen die über 1000 Abstimmungen zu den eingereichten Änderungs- und Kompromissanträgen ein. Die finale Fassung des Berichtes wird z. Zt. vom Ausschussesekretariat erstellt und voraussichtlich Ende Oktober vorliegen.

Mit der Verabschiedung des Berichts im Ausschuss erhielten der Berichterstatter und das Verhandlungsteam des Parlaments das Mandat, die Verhandlungen mit dem Rat (Trilog) zu beginnen. Im Trilog wird der endgültige Gesetzestext zwischen Rat und Parlament, unter Moderation der Kommission, beschlossen. Die Verhandlungen starten voraussichtlich Mitte November unter Luxemburgischer Ratspräsidentschaft und werden voraussichtlich Anfang 2016 unter Niederländischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen. Nach einer Einigung zwischen den Verhandlungsparteien bedarf es eines abschließenden Votums. Im Parlament wird die nötige Abstimmung (Lesung) im Plenum durchgeführt, die Mitgliedstaaten stimmen im Ministerrat über den finalen Text ab.

**Geltungsbereich**

Der Agrarausschuss erweitert den Geltungsbereich der Ökoverordnung gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Im Geltungsbereich werden nun explizit auch die Imkerei, Hefen oder Pilze benannt. Im Anhang (Anhang I), der mit zur Basis-Verordnung zählt, wird der Geltungsbereich durch weitere Produkte ergänzt. Beispielsweise durch Rohstoffe für traditionelle pflanzliche Arzneimittel. Weiterhin sollen unbehandelte Wolle oder Baumwolle als auch Felle und Häute unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Die Abgeordneten der südlichen Länder haben sich, wie schon die südlichen Mitgliedstaaten im Rat, erfolgreich für die Aufnahme von "Salz" in den Geltungsbereich eingesetzt

Anders als der Rat setzt sich der Agrarausschuss dafür ein, dass auch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen sollen.



---

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es zukünftig keine Hydrokultur mehr im ökologischen Anbau geben darf, d.h. auch in Glashäusern muss bodengebunden produziert werden, ausgenommen davon ist die Produktion von Gewürzpflanzen und Zierpflanzen, für die eine Produktion in Töpfen weiterhin erlaubt sein soll.

### **Gruppenzertifizierung**

Mit dem System der Gruppenzertifizierung sollen die Inspektions- und Zertifizierungskosten und der damit verbundene Verwaltungsaufwand für kleine Erzeuger reduziert werden. Jedes Mitglied einer Unternehmergruppe darf folgende Limits nicht überschreiten: Der Umsatz darf nicht mehr als 15.000 € im Jahr betragen oder das Mitglied produziert auf einer Fläche, die nicht mehr als 5 ha betragen darf (Glashaus 0.5 ha). Diese spezifischen Regelungen zur Gruppenzertifizierung sollen nicht Anwendung finden für Gruppenzertifizierungen in Drittländern. D.h. Gruppenzertifizierungen in Drittländern sind per se möglich, die Kommission muss hierfür aber angemessene Kriterien definieren.

### **Gemischtbetriebe**

Eine deutliche Mehrheit der Abgeordneten ist der Ansicht, dass es zukünftig keine zeitliche Beschränkung für Gemischtbetriebe geben soll und schloss sich daher nicht dem Grünen Vorschlag an, nach einer Übergangszeit das "Modell Gemischtbetrieb" auslaufen zu lassen. Anders als in Deutschland oder Österreich sind Gemischtbetriebe in sehr vielen Mitgliedstaaten heute die Regel. Eine breite Mehrheit der Abgeordneten setzte sich daher dafür ein, ihren Landwirten diese Möglichkeit auch weiterhin offen zu halten. Von daher wird auch in Zukunft auf ein und demselben Betrieb sowohl konventionell als auch ökologisch produziert werden dürfen. Wie der Rat spricht sich der Agrarausschuss für eine klare Produktionstrennung auf dem Betrieb aus.

Beispiele: Auf ein und demselben Betrieb dürften somit zukünftig ausschließlich konventionell gehaltene Kühe oder Öko-Kühe aufgestellt werden sowie beispielsweise entweder konventioneller Weizen oder Bioweizen produziert werden. Das ist eine wichtige Maßnahme, um Betrugsfälle auf Gemischtbetrieben vorzubeugen.



---

## **Prozessorientierte Kontrollen für den Ökosektor sollen erhalten bleiben**

Der Agrarausschuss schloss sich der Grünen Auffassung an, dass das gesamte Öko-Kontrollsystem auch zukünftig in der Öko-Verordnung verankert bleiben muss. Das Kontrollsystem soll jährliche physische Betriebsbesichtigungen beinhalten, wobei darüber hinaus - und wo erforderlich - häufigere risikobasierte Kontrollen möglich sind. Weiterhin dürfen die Behörden die Kontrollen an private Kontrollstellen delegieren. Die Vernetzung zwischen der Kommission, den Kontrollstellen und den Mitgliedstaaten soll verbessert werden.

Mitgliedstaaten sollen Verkaufsstellen von vorverpackten Lebensmitteln, die direkt an den Kunden verkauft werden, von den Kontrollen ausnehmen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten Produzenten, die unverpackte Produkte in sehr kleinen Mengen an Kunden abgeben, von der Kontrolle auszunehmen. Die Kommission soll über eine Risikoabschätzung die Kriterien für diese Ausnahmeregelungen für kleine Betriebe definieren.

Auch der Rat will die prozessbasierten Kontrollen beibehalten und schlägt ebenfalls eine jährliche Kontrolle vor, wobei einzelne Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, in begründeten Fällen den Kontrollzyklus auf dreißig Monate auszuweiten.

## **Vorsorgeprinzip statt Schwellenwerte für nicht für den ökologischen Landbau zugelassene Substanzen**

Der Vorschlag der Kommission zu Sonder-Rückstandsschwellenwerte für nicht im Ökolandbau zugelassene Substanzen wird von der Mehrheit der Mitglieder im Agrarausschuss abgelehnt. Der Agrarausschuss setzt sich für den Ansatz des Vorsorgeprinzips ein.

Der Agrarausschuss beschließt, dass Schadeinträge nachverfolgt werden und Vorsorgemaßnahme zugunsten des Sektors vorangebracht werden. Betriebe sollen im Verdachtsfall die zuständige Behörde informieren. Bei unbeabsichtigter Verunreinigung im Rahmen der geltenden Lebensmittelgrenzwerte, kann der Betrieb, anders als im Kommissionsvorschlag vorgesehen, die erzeugte Ware ökologisch vermarkten. Dafür sind aber alle Betriebe angehalten, im Verdachtsfall die zuständigen Behörden zu informieren.

Der verabschiedete Kompromisstext beinhaltet, dass die Kommission bis Ende 2020 einen Analysebericht, zu den Problemen ökologischer Betriebe mit



Kontaminationen aus der Umwelt oder von konventionellen Nachbarn, vorlegen soll, in dem die gegenwärtige Situation des Sektors dargestellt wird. Der Bericht kann, wie auch im Text des Rates aufgenommen, bezüglich der Rückstandsschwellenwerte von einer neuen Gesetzesvorlage begleitet werden, deren Verabschiedung Rat und Parlament zustimmen müssen. Die gesamte Diskussion um Rückstandsschwellenwerte wurde im Parlament - wie schon im Rat - sehr kontrovers geführt. Für die S&D Fraktion war die Aufnahme der Sonderrückstandswerte im allgemeinen Bericht (Artikel 35) die Grundvoraussetzung, dem ausgehandelten Kompromiss zuzustimmen.

Anders als im Text des Rates vorgesehen, dürfen - nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder im Agrarausschuss - die Mitgliedstaaten im Schadensfall Kompensationszahlung zugunsten des Ökosektors durch Verunreinigungen durch die konventionelle Landwirtschaft vornehmen.

Der Agrarausschuss fordert darüber hinaus eine bessere Vernetzung der Mitgliedstaaten untereinander und fordert eine Datenbank zu installieren, zu der Landwirte, Behörden und EU-Kommission Zugang erhalten. Diese Datenbank soll Auskunft über Verunreinigungen enthalten und somit einen Überblick über die Sachlage geben.

### **Importe**

Wir Grünen hatten bezüglich Drittlandimporte den Ansatz eines Regionalmodells vorgeschlagen. Nach diesem Ansatz hätte es etwa nur noch etwas zehn anstelle der heute über 60 geltenden Standards geben sollen, um den jeweiligen regionalen Bedingungen gerecht zu werden und trotzdem die Kontrollen einfacher zu gestalten.

Insbesondere die S&D und die EVP-Fraktion wollten diesem Ansatz nicht folgen. Als Kompromiss wurden angepasste Konformitätsstandards bei Drittlandimporten verhandelt. Das bedeutet also einheitlichere, mit EU-vergleichbare, Standards.

Ziel ist, die Kontrollen zum jetzigen Status Quo zu vereinfachen. Dennoch sind Abweichungen zu EU-Auflagen möglich, um unterschiedlichen Anforderungen der Drittstaaten gerechter zu werden. Anpassungen werden nach Auffassung der Mitglieder im Ausschuss über delegierte Rechtsakte definiert. Für uns Grüne wird die Ausarbeitung der Anpassungen ein wesentlicher Punkt in der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sein.

Insgesamt stimmen Rat und Parlament im Wesentlichen in ihrem Ansatz überein. Wobei der Rat die Ausarbeitung der Konformitätsstandards über



---

Durchführungsrechtsakte ausgestalten will, was der Ausschuss entschieden ablehnt.

### **Export**

Der Agrarausschuss ist der Überzeugung, dass Sonderregelungen für die Produktion von Exportgütern nicht zielführend sind, zumal die gesamte Anbindung an Kontrollen und Standards nicht in diesem oder einem anderen Artikel der Verordnung definiert wird.

Aus diesem Grund streicht der Agrarausschuss den gesamten Artikel 27 zu Export.

### **Stärkung der institutionellen Kontrolle auf EU-Ebene**

Der EU-Rechnungshof hatte nach Überprüfung der Ökoverordnung als Hauptkritikpunkt genannt, dass die Regelungen für Importkontrollen verbessert werden müssen und eine bessere Harmonisierung der Kontrollen innerhalb Europas notwendig ist. Der Berichtsteller hatte daher die Errichtung einer Europäischen Agentur gefordert, die die Kontrolle und die Vernetzung gewährleistet und damit das einheitliche Vorgehen der Mitgliedstaaten unterstützt.

Aufgrund erheblicher Einwände von Seiten der Kommission hatte sich der Ausschuss entschlossen, die Aufgaben, die ursprünglich an die Agentur übergeben werden sollten, nun auf bestehende Strukturen auf europäischer Ebene zu übertragen. Der Ausschuss hat daher beschlossen, die Strukturen bei einer der bereits existierenden EU-Behörden so auszubauen, dass Missbrauch schnell und effektiv erkannt und bekämpft werden kann. Außerdem sollen Warenströme in einem sinnvollen Maße kontrolliert werden und damit den ökologischen Sektor in Europa zu stützen.

### **100 Prozent Ökosaatgut und ökologische Tierrassen – wichtiges Ziel!**

Der Agrarausschuss stimmte nicht mit der Kommission überein, dass alle Ausnahmeregelungen bezüglich der Nutzung konventionellen Saatguts als auch bezüglich der Nutzung von Jungtieren bis Ende 2021 auslaufen sollen. Der



---

Ausschuss definiert ökologische Pflanzenzucht sowie ökologische Tierzucht und beschloss, den Einsatz samenfester Sorten zu vereinfachen.

Ausnahmeregelungen sollen nur dann auslaufen, wenn das entsprechende Produkt (Saatgut/Jungtier) in ökologischer Qualität vorliegt. Im Sinne des Zuchtfortschritts sollen in der Tierhaltung auch weiterhin und entsprechend der jetzigen Regelung ein gewisser Anteil an Jungtieren aus konventioneller Züchtung kommen dürfen. Für die Erhaltungszüchtung durch Tiere konventionellen Ursprungs wird es daher also keine zeitliche Beschränkung geben. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten angehalten, die Daten zur Verfügbarkeit der jeweiligen Produkte jährlich zu aktualisieren.

Die Mitgliedstaaten sollen Förderprogramme über die Programme der 2. Säule für die Intensivierung von Forschung und Zucht auflegen, um das „100 Prozent-Ziel“ zu erreichen.

### **Regionaler Futterzukauf – definieren und entwickeln!**

Die Erzeugung lokaler Futtermittel, vorzugsweise betriebseigenes Futter, soll gestärkt werden. Mitgliedstaaten können aber bei fehlender Verfügbarkeit den Futterzukauf über die Regionsgrenzen hinweg gestatten.

Damit verfolgt der Agrarausschuss in der Mehrheit seiner Mitglieder den Ansatz, eine regionale Futternutzung zu stärken. Die von den Grünen vorgelegte Definition einer Region auf Basis der Nuts I Region (französisch "nomenclature d'unités territoriales statistiques/Nomenklatur der Gebietseinheiten zu statistischen Zwecken"), was für Deutschland die Größe eines Bundeslands entspricht, fand aber nach intensiver Diskussion keine Mehrheit.

Stattdessen beschloss der Ausschuss die Region auf einen Radius von 150 km zu begrenzen. Der Prozentsatz der Menge an Futter, die aus der Region kommen soll, beträgt bei Rindern, Schaf und Ziegen 60% sowie bei Schweinen 30%.

Die vom Ausschuss vorgesehene Regelung bedeutet eine eindeutige Erleichterung für die Landwirte und gestattet den Landwirten und den Ländern eine höhere Flexibilität beim Futterzukauf gegenüber dem Kommissionsansatz. Die Kommission sah für Rinder, Schafe und Ziegen eine Eigenversorgung von 90% und bei Schweinen von 60% vor. Im Falle, dass eine hofeigene Futtermittelversorgung nicht vorliegt, sollte nach Ansicht der Kommission das Futter aus der Region kommen, die Kommission bleibt aber eine Definition der Region schuldig.



## **Tierhaltung: „Konventionalisierung“ korrigieren!**

Der Agrarausschuss folgte in seinem Votum dem Vorschlag des Berichterstatters, Bestandsobergrenzen für Schweine und Legehennen einzuführen, um die zum Teil intensiven Haltungsbedingungen zu korrigieren. Für Sauen fordert der Agrarausschuss eine Obergrenze von 200 Sauen, für Mastschweine eine Obergrenze von 1.500 Tieren sowie für Legehennen eine Obergrenze von 12 000 Tieren. Geflügel soll von langsam wachsenden Geflügelrassen stammen, die an die Freilandhaltung angepasst sind.

Was den Input an Stickstoff anbelangt, so soll der Input auf 170 kg pro Hektar und Jahr begrenzt sein, wobei für den Gemüsebau unter Glas/Folie die Gesamtmenge des auf der Gesamtfläche von Glas/Folie ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft 240 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschritten werden darf.

## **Tierschutz**

Die Anbindehaltung oder die Isolierung der Tiere soll nur noch im genehmigten Ausnahmefall möglich sein. Mitgliedstaaten dürfen eine Ausnahmeregelung bezüglich der Anbindehaltung für Kleinbetriebe (Bergregionen oder Betriebe in äußeren Randlagen der EU) erteilen.

Beschneidungen der Tiere sollen unter Betäubung und/oder der Gabe von Schmerzmittel für das Enthornen junger Rinder und der Kastration von Ferkeln möglich sein. Eine Autorisierung der zuständigen Behörden ist notwendig, um aus Sicherheitsgründen im Einzelfall das Kupieren der Schwänze bei Schafen oder das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen vorzunehmen. Auch für das Schnabelkürzen bei Küken bedarf es einer Genehmigung, diese darf nur in den ersten drei Lebenstagen gegeben werden.

Tiere müssen Zugang zum Freigelände erhalten, wann immer die Verhältnisse dies erlauben. Für Geflügel zählt die Veranda nicht zum Freigelände; ausgenommen davon sind Elterntiere und Jungtiere bis zu 18 Wochen, für die die Veranda auch als Freilandfläche gilt.

Berichtsentwurf Martin Häusling

Zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des EP und des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Produkten COM 2014/ 180

1. Der Berichtsentwurf liegt nun seit einigen Wochen vor und die Frist für Änderungsanträge war am 22 Juni. Wir haben nun die Übersetzung der Änderungsanträge in den meisten Sprachen vorliegen. Das sind insgesamt über 1300 Anträge geworden, mit den Anträgen des Umweltausschusses sind es fast 1500, und das zeigt, dass ein großes Interesse an dieser Verordnung besteht.
2. Haben Sie liebe Kolleginnen und Kollegen deshalb zunächst einmal herzlichen Dank für ihr Engagement. Es gibt viele Anträge, die meinen Entwurf bereichern und ergänzen und da wird es nicht schwer sein einen gemeinsamen Vorschlag zu finden. Viele Vorschläge nehmen auch schon Ideen auf, die in der gemeinsamen Position des Rates vom 18. Juni zu finden sind. Das kann uns in einigen Fällen die Vorbereitung auf die Trilogie erleichtern. Es gibt aber auch einige Themen bei denen noch Klärungsbedarf besteht, so zum Beispiel beim Geltungsbereich; den Definitionen und den Zielen; einigen Grundsätzen und Regeln für die Pflanzen - Tierproduktion und der Aquakultur; dann natürlich bei den Kontrollen, der Frage ob und wie die konventionelle und die biologische Wirtschaftsweise auf einem Betrieb geregelt werden kann; der Frage wie unbeabsichtigte Kontaminierung von biologischen Erzeugnissen vermieden werden kann und wie mit Schäden umgegangen wird die aus einer solchen Kontaminierung entstehen. Nicht zu vergessen, die Frage der Importe aus Drittländern, die - wie sie wissen - ja deutlich zunehmen, und die ja nicht nur die Möglichkeiten der Entwicklung des ökologischen Landbaus im Binnenmarkt, sondern auch die Chancen für viele Nachbarstaaten und Entwicklungsländer betreffen.
3. Meine Aufzählung der Gebiete auf denen wir uns möglichst auf Kompromisstexte einigen sollten, damit wir im Trilog mit dem Rat eine klare und starke Ausgangsposition haben, mag jetzt gerade lang geklungen haben. Aber wenn ich mich nicht täusche gibt es schon sehr viele gemeinsame Ansätze, die ich kurz skizzieren möchte.
4. Im Kapitel 1 zum Geltungsbereich und den Definitionen scheinen wir uns einig zu sein, dass wir die von der Kommission vorgeschlagenen "Unternehmergruppen" etwas genauer definieren möchten, damit vor allem kleinere Betriebe besser miteinander kooperieren können. Auch die Definition von ökologischer Pflanzen- und Tierzucht und von biologischem Saatgut Pflanzenvermehrungsmaterial, die bisher im Verordnungsvorschlag nicht enthalten sind, scheinen uns allen gemeinsam wichtig zu sein. Das ist besonders wichtig im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen bei Saatgut und Tierfutter, die die Kommission ja relativ schnell auslaufen lassen will, während wir zunächst auf Förderung der biologischen Saatguterzeugung und Tierzucht drängen.
5. Bei den Prinzipien für den Ökologischen Anbau im Kapitel II und bei der Kennzeichnung in Kapitel IV sehe ich keine wesentlichen Differenzen. Bei den Produktionsregeln in Kapitel III aber gibt es ein bisschen Arbeit, denn wir haben in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine Reihe unterschiedliche Auslegungen der bisher geltenden Verordnung und oftmals wirklich unterschiedliche Produktionsbedingungen, die wir berücksichtigen müssen.



Da ist zunächst die Frage der sogenannten Mischbetriebe: Ich habe in meinem Bericht ja schon einen Kompromiss formuliert und bin gerne bereit Ihre Vorschläge aufzunehmen. Ich glaube aber, dass es eine Dynamik hin zu der vollständigen Umstellung eines Betriebes geben sollte, auch wenn das nicht unbedingt für alle Produktionssektoren gelten muss.

6. Beim Umweltmanagementsystem möchte ich den Vorstellungen des Umweltschusses ein Stück weit entgegenkommen, weil ich der Auffassung bin, dass auch beim ökologischen Landbau und Verarbeitung noch Verbesserungen möglich sind. Was die Umstellungsbedingungen und -zeiten betrifft sehe ich keine Probleme für einen Kompromiss. Ebenso sind wir uns in der großen Mehrheit einig, dass ökologischer Landbau und die Nutzung von GVO nicht miteinander vereinbar sind.

7. Bei den Regeln für die Tierhaltung gibt es eine Menge Detailarbeit, vor allem was die Haltungsbedingungen, den Tierschutz, aber auch die Fütterung und die tierärztliche Behandlung betrifft. Diese Arbeit werden wir in den diversen dafür vorgesehenen Annexen erledigen. Mir scheint aber wir sind uns einig, dass wir diese wichtigen Aspekte weder allein der Kommission in delegierten Akten noch dem Rat in Durchführungsbestimmungen überlassen wollen.

8. Ein spannendes Thema bleibt die Frage der Kontrollen und des Umgangs mit der Feststellung von Pestizidrückständen in biologischen Produkten.

Positiv festzustellen ist, dass der Rat wie wir der Meinung ist, dass die spezifischen Kontrollbestimmungen für die Prozesskontrolle in die Verordnung zum ökologischen Landbau gehören. Das ist eine gute gemeinsame Grundlage auch um die Frage zu klären, wie genau Kontrollen präziser und effektiver gestaltet werden können. Das gilt für die Kontrollen innerhalb des Binnenmarktes wie für Kontrollen bei Importen.

9. Viele von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen haben den Vorschlag der Kommission zur Einführung eine speziellen Grenzwertes für Pestizide in biologischen Produkten abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass die Kosten für unbeabsichtigte Verunreinigungen nicht von den ökologischen Betrieben getragen werden sollten. Ich habe verschiedene Vorsorgemaßnahmen vorgeschlagen und mögliche Entschädigungsmechanismen, die wir diskutieren sollten. Auch der Rat scheint gegenüber diesen Vorschlägen offen zu sein.

10. Schließlich gibt es wichtige Vorschläge der Kommission zum Handel mit Drittländern. Wir sind uns alle einig, dass wir weder Handelsregeln wünschen, die unsere Standards und Regeln für den biologischen Landbau in der EU unterlaufen, noch dass wir es Drittländern, - vor allem jenen die den Handel mit uns dringend brauchen- unnötig schwer machen wollen, ihre Produkte auf unsere Märkte zu bringen. Wir sind aber wie die Kommission besorgt, dass die bisherigen Zertifizierung und Kontrollsysteme in den Ländern, in denen es noch keine Rechtsgrundlagen für den biologischen Landbau gibt, nicht ausreichen oder zu wenig zusammengefasst sind, um Missbrauch und Unsicherheiten ausschließen zu können. Ich habe den Eindruck, dass wir eine Reihe guter Vorschläge auf dem Tisch haben, die zu einer befriedigenden Lösung führen können.

11. Lassen Sie mich abschließend sagen: Mir scheint es besonders wichtig, dass wir Bauern dabei unterstützen, den oft schwierigen Weg zur Umstellung und Beibehaltung ökologischer Erzeugungsweisen zu beschreiten. Der Sektor ist schnell gewachsen, aber er braucht auch Konsolidierung. Wir müssen gleichzeitig unbedingt darauf achten, dass die Verbraucher, die diese Erzeugung und Produkte aus unterschiedlichen Motiven wünschen, sicher sein können.

dass alles mit rechten Dingen zugeht. Vor daher sind klare Regeln, aber auch effektive Kontrollen notwendig - und - last but not least - wir brauchen ausreichendes und erstklassiges Personal bei den zuständigen Behörden und Kontrollstellen. Auch die Kommission, die schon Großes für den ökologischen Landbau geleistet hat, sollte dabei unterstützt werden, die Kommunikation zwischen Mitgliedstaaten und Kontrollbehörden zu intensivieren, Daten über und für die Entwicklung des Sektors bereitzustellen und den Handel mit Drittländern fair und sicher zu gestalten.